



Adventure sports GbR  
Herr Stefan Vollmer  
Gilgenhöfe 28

83661 Lenggries

Gmund, 11. Juni 2002 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Kalvarienberg“, 83646 Bad Tölz**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmschule Adventure sports GbR vom 6. Dezember 2001 folgende

**I.**

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 2324, 2325, 2354, 2381 (Starts) und 2354 (Landungen), Gemarkung Bad Tölz
3. Die Erlaubnis ist bis zum **28.02.2007** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein für Gleitsegelpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

**II.**

**Auflagen**

**A: Allgemeine Auflagen:**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Schulung ist ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende März gestattet.
2. Um eine unnötige Trittbelastung des Hanges zu vermeiden, sollten die Flugschüler am nördlichen Waldrand den Hang hinauf gehen.
3. Fahrzeuge sind nur auf den Parkflächen und der befestigten Straße abzustellen.
4. Es dürfen keine Veränderungen an der Vegetation (Abschneiden von Ästen o.ä.) oder der Erdoberfläche (Abgrabungen oder Aufschüttungen) vorgenommen werden.
5. Vor jeder Benutzung des Geländes muss die Erlaubnis des Grundstückseigentümers eingeholt werden.
6. Jeweils nach Beendigung des Flugbetriebs ist der Bereich in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen; anfallende Abfälle und verwendete Materialien sind restlos aus dem Schutzgebiet zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Bei Wind über 15 km/h aus dem Sektor 345° bis 255° ist der Übungsbetrieb aufgrund von Leegefahr durch die Schneisenlage einzustellen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 165,-- Euro erhoben.

### V.

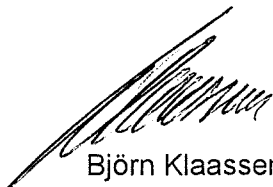
#### Begründung

Mit Datum des 6. Dezember 2001 beantragte die Gleitschirmschule Adventure sports GbR die Erteilung einer Erlaubnis für Außenstarts und –landungen gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen wurde mit Schreiben vom 10. Dezember 2001 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2001 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Die Erlaubnis wird zunächst befristet erteilt, um mögliche Störungen bzw. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch den Flugbetrieb feststellen zu können.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb